§. 229.

Der Ehrenannehmer, welcher für einen spätern Indossanten intervenirt, hat nicht das Recht, von dem Präsentanten zu verlangen, daß er die Präsentation erst bei einem Andern, der zu Ehren eines frühern Vertreters intervenirt hatte, vornehme, und sich dis auf Ansicht eines darüber aufgenommenen Protestes seine Erklärung vorzubehalten. Er kann vielmehr unter solchen Umständen zur Zahlung auf die Shrenannahme sosort angehalten werden.

§. 230.

Will der Ehrenannehmer, durch dessen Zahlung der Regreß abgekürzt würde, diese Zahlung leisten und den Andern nothisgen, ihm nachzustehen, so muß er sich selbst zur Ehrenzahlung melden (vergl. §. 214), außerdem bleibt seine Ehrenannahme im Collisionsfalle mit dem Ehrenannehmer, dem die frühere Prasentation geschehen, unbeachtet.

Der Deputationsbericht fagt:

schung unter, daß auf einem Bechsel mehrere schriftliche Accepte verschiedener Intervenienten zugleich sich befinden, zwischen welchen der Inhaber am Verfalltage zu wählen habe, und welche alle er im Fall verweigerter Bezahlung beim Bezosgenen auf Erfüllung ihres Acceptes in Anspruch nehmen könne. Die zugezogenen Mitglieder vom Handelss und Fabrikstande erklärten aber einstimmig die Voraussehung für practisch unsmöglich. Sie machten bemerklich, daß, wenn ein Wechsel schon einen Accept trüge, kein Negociant seinen Accept noch dazu schreisben, kein Inhaber dieses Ansinnen stellen, und selbst in dem Falle, wenn nach dem Accept des Nothabressaten der Bezogene sich später noch zum Accept willig sinden lassen sollte, der darauf besindliche Accept des Nothabressaten zuvor weggestrichen werden würde.

Burbe nun zwar die Unmöglichkeit ber Borausfegung von ben Berren Commiffarien nicht zugeftanben, fo fann boch nicht verkannt werden, daß ber Fall fich mindeftens fehr felten ereignen durfte, die Bestimmungen ber §§. 225-230 alfo fein wich= tiges practisches Intereffe haben. Will man auch auf bas theo= retische Bebenten, daß bei einem schon erlangten Uccept ber Fall ber Noth nicht mehr vorhanden und mithin ber Gintritt ber Nothabreffe ober eines andern Chrenannehmers nicht füglich zuzulaffen fei, keinen besondern Werth legen, so scheint es doch taum rathfam, fur bas bezweifelte Bortommen eines fingularen Falls fo ausführliche Bestimmungen zu geben, zumal ba biefe insgesammt aus ben borbergebenben Dispositionen, ber Natur der Sache und dem Syfteme der Wechselordnung von felbft fich ergeben und wiffenschaftlich gefunden werden tonnen. Ift namlich §. 225, 226 und 229 bestimmt, wozu ber Inhaber nicht verbunden und mas der Ehrenannehmer nicht zu verlangen befugt ift, so ift es einerlei, ob die Paragraphen ftehen bleiben ober nicht, weil fein anderer Paragraph der Wechselordnung den Inhaber verpflichtet, nach erlangter Bezahlung bes Wechfels noch in dem Intereffe Underer fernere Schritte gu thun, oder bei nicht erlangter Bezahlung eine Ordnung unter ben Intervenienten zu beobachten, baber auch fein Intervenient einen Unfpruch auf eine folche Ordnung nachweisen fann. Bas ferner in ben 66. 227 und 228 bestimmt ift, ergiebt fich burch bie Borfchrift bes 6.223 bon felbst, weil bas, mas von einem Ehrenannehmer gilt, noth: wendig von allen gelten muß, fo lange ber Rall ber Roth vorhanden ift. Daffelbe ift endlich auch von 6. 230 ju fagen, beffen Inhalt aus ben Bestimmungen ber § 214 und 222 ic. im Bege

doctrineller Auslegung unschwer abstrahirt werden kann. Da es sich nun, wie gesagt, hier nur um eine höchst selten oder vielzleicht gar nicht vorkommende Specialität handelt, so durfte diez selbe, ohne den Vorwurf einer Lucke in der Gesetzgebung, füglich der Wissenschaft überlassen bleiben, und die Deputation rathet der Kammer an:

bie §§. 225 bis mit 230 abzulehnen.

Sollte indeß die Kammer anderer Unsicht sein, so hat die Deputation gegen den Inhalt der gedachten Paragraphen materiell nur das noch einzuwenden, daß im §. 227 nicht, wie gesichehen, §. 224, sondern §. 223 citirt werden möchte.

Prafibent Braun: Ich erlaube mir erst noch eine Bemerkung. Ich hatte vorhin die Frage auf §. 223 gerichtet.
Da §. 224 mit §. 223 in der nachsten Connexitat zu stehen
scheint, so setze ich voraus, daß die Kammer auch §. 224 ausgesetzt sein lassen wolle. Ich frage die Kammer: ob ich diese
Boraussetzung als eine richtige annehmen kann? — Einstimmig Ja.

Prafident Braun: Ich frage nun, ob Jemand über bie §§. 225—230 fprechen will?

Konigl. Commiffar D. Ginert: Es ift wohl von Seiten ber Mitglieber bes Sanbels = und Fabrifftandes nicht richtig erflart worden, bag ein folder Fall, wie hier vorausgefett worden, unmöglich fei. Die Sache mare namlich bie, bag, wenn Einer bereits intervenirt hatte, b. h. in honorem acceptirt hatte, bann nicht noch Unbere hinzutreten konnten, die ebenfalls begehrten, eine Acceptation auf den Wechsel zu bewirken. Unmoglich scheint mir ber Fall nicht zu fein. Wenn ich z. B. ben Auftrag hatte, fur ben Aussteller zu interveniren, fo wurde ich es für meine Pflicht halten, wenn auch fcon andere Chrenannehmer acceptirt hatten, mich bennoch zu melben und zur Chrenannahme bereit zu erklaren, weil ich eben munichte, baß jur Berfallzeit meine Bermittelung im Intereffe bes Bechfels nicht übersehen murbe. In biefer Beziehung ift es also fein unmöglicher Fall. Ich bekenne, in praxi ift er mir noch nicht vorgekommen. Ich will bas gern zugestehen. Aber möglich ift bas, und ich glaube fogar, bag unter gewiffen Berhaltniffen ein Bedurfniß ftattfinden fann, daß Giner eine Chrenannahme gewährt, wenn ichon eine folche ba ift. Dun ift es eine eigne Sache: fo lange ber Fall nicht eingetreten ift, fühlt man bas Bedurfniß ber Beftimmung nicht. Der Gefetgeber muß aber die möglichen Falle vorausseten, und fur biefen Fall wird er fehr ftreng in Unspruch genommen, wenn bas für unmöglich Gehaltene boch möglich geworben mare. Daber scheint mir bas in biefem Paragraphen Gefagte nicht vermieben werben zu konnen, fonbern es fteht hier recht an feiner Stelle.

Abg. Poppe: Der Herr Regierungscommissar hat bereits erklart, daß er selbst fühle, daß das, was durch die §§. 225—230 getroffen werden solle, in der Praxis nicht vorkommt, und ich muß